

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Weltliche milde Stiftungen

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Dem Verwaltungshof untergeordnete Stellen und Anstalten.

A. Amtscassen.

Die Amtscassen vollziehen und verrechnen die Ausgaben, die für die Thätigkeit der Bezirksämter, der Amtsgerichte und der Gerichtsnotare erwachsen. Besondere Verrechner sind für die Amtscassen nicht bestellt, vielmehr sind die defßalligen Functionen den Domänenverwaltern, Ober-einnehmern oder Hauptsteuer-Beamten als Nebendienst übertragen.

(Siehe unter I. 1. Bezirksämter.)

B. Weltliche milde Stiftungen.

Da das für Unterrichts- und Cultuszwecke gestiftete Vermögen seine besondere Verwaltungseinrichtung hat, so handelt es sich hier nur um jene Stiftungen, welche zu andern Zwecken, insbesondere zur Armen- und Krankenpflege gewidmet sind.

Derartige Stiftungen werden, wo nicht frühere Anordnungen eines Stifters eine andere Verwaltung vorschreiben,

- 1) wenn sie für einen Ort bestimmt sind, regelmäßig durch den betreffenden Gemeinderath und nur in Ausnahmefällen durch besondere Stiftungsräthe, dagegen
- 2) wenn sie mehreren oder sämmtlichen Orten eines Amtsbezirks gewidmet sind, durch eigens hiefür bestellte Stiftungsräthe verwaltet,
- 3) die weltlichen Districts- und Landesstiftungen, d. h. Stiftungen, welche für einzelne Landestheile oder für das ganze Großherzogthum bestimmt sind, verwaltet der „Verwaltungshof“ entweder unmittelbar selbst durch besondere am Orte des betreffenden Fonds befindliche Verrechner oder mittelbar unter Bezug von Verwaltungsräthen, welche seiner Leitung und Aufsicht unterstehen und in seinem Namen und Auftrag handeln.

Die nächste Aufsicht über die weltlichen Ortsstiftungen führen Bezirksämter, die obere der Verwaltungshof. Die oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern. Die Ämter besorgen die Primärabhör der Rechnungen; wogegen Oberabhör Sache des Verwaltungshofes ist.

Die Districts- und Landesstiftungen unterstehen wie bemerkt der unmittelbaren Aufsicht des Verwaltungshofs, welcher auch die Abhör der Rechnungen besorgt. Oberabhörbehörde ist hier das Ministerium des Innern.

Die dem Verwaltungshofe unmittelbar unterstehenden Stiftungen, deren Verrechner (Verwalter) als solche Staatsdiener-Eigenschaft besitzen, sind:

1) Die Stiftungsverwaltung in Baden als Verrechnung:

- a. der Spital-Almosenfond und Georg-Elisabethenstiftung,
- b. des Maria-Victoria-Verlassenschaftsfondes,
- c. des Altbadischen Fondes,
- d. des Altbadischen Districts-Spitalfondes, und
- e. des Dispensationsgelber-Fondes in Offenburg.

August Pezold, Verwalter.

1 Gehilfe.

2) Milder-Stiftungenverwaltung Bruchsal als Verrechnung:

- a. der Fürst Styrum'schen Verlassenschaftscaffe,
- b. des Fürst Styrum'schen Hospitalfondes,
- c. des Fürst Styrum'schen Land-Waisenfondes,
- d. des Landes-Hospitalfondes,
- e. des Bezirks-Waisenfondes, und
- f. der Prestinari'schen Stiftungscaffe.

Wilhelm Becker, Verwalter.

1 Buchhalter, 1 Gehilfe, 1 Decopist.

C. Heil- und Pflege-Anstalt Illenau.

Diese in den Jahren 1837—42 vollständig neu erbaute, in der Nähe der Stadt Achern liegende Staatsanstalt ist für 440 Seelenge störte beiderlei Geschlechts, je zur Hälfte, eingerichtet. Es sind an ihr außer dem Director, welcher statutengemäß ein Arzt sein muß, dem 2. und 3. Arzt, ständig noch 4 Hilfsärzte thätig. Sämmtliche sind, wie ein katholischer und ein evangelischer Hausgeistlicher, ausschließlich für die Anstalt angestellt.

Der Haushalt und die Verrechnung wird gleichfalls durch besondere Angestellte — Verwalter, Buchhalter und Deconom — besorgt.

Die Anstalt ist ihrem vorherrschenden Charakter nach Heilanstalt. Sie ist zunächst für inländische Kranke bestimmt; Ausländer finden nur Aufnahme, wenn und insoweit der vorhandene Raum nicht für Inländer in Anspruch genommen ist.